

setze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widerseßlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthause eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§. 1—4.) bezeichneten Widerseßlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angeordnete Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5. bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1—6.) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forst-Beamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821. volle Beweisraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denuncianten oder Damnisfikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widerseßlichkeit gegen Forst-Beamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:

Für den Staatssekretär:

Düesberg.

*34. Juni 1821 für die Criminalstrafe
nicht bei festgesetzten Körper-
verletzungen. Kall. - Ch. v. G. Zeit.
v. 22 Januar 1852 Art. 22 pag. 82.
Quart. 2. K. v. 2. Juni 1852 pag. 166
nicht ausläßiges Recht
es ist kein gemeinschaftlich. Zeit.
folgt nicht zu ein in dem, was
in früheren Entscheidungen angegeben
Ch. v. G. Zeit. - 7. Juni 1869. (L. S.)
Zd. 62 pag. 158*